

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L-210/2-XXIII)

Das Pensionsgesetz 1965, das die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen regelt, vermittelte keine Pensionsansprüche des Witwers und des früheren Ehemannes nach einem Beamten weiblichen Geschlechtes.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 14. März 1984, G 77/83-11, G 71/84-7, den § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 und mit seinem Erkenntnis vom 26. Juni 1984, G 102/84-9, den § 19 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 als verfassungswidrig aufgehoben. Der Grund für die Aufhebung der genannten Bestimmungen liegt darin, daß die beiden Bestimmungen insofern gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, als nach ihnen zwar der früheren Ehefrau eines Beamten, nicht aber — bei sonst völlig gleichen Verhältnissen — dem früheren Ehemann eines Beamten weiblichen Geschlechtes ein Versorgungsgenuß zukommt. Aus den im Grunde nach gleichen Überlegungen wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984, G 103-105/84-6, letztlich auch § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 aufgehoben. Die Aufhebung der drei genannten Bestimmungen ist mit Ablauf des 28. Februar 1985 in Kraft getreten.

Durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, wurden nunmehr vom Bund rückwirkend mit 1. März 1985 die erforderlichen neuen Regelungen geschaffen, welche auch für den Witwer und den früheren Ehemann nach einem weiblichen Beamten einen Pensionsanspruch vorsehen. Ab 1. März 1985 stehen nach dem Wortlaut der neuen Regelungen Pensionsansprüche nicht mehr der „Witwe“ allein, sondern allgemein dem „Überlebenden Ehegatten“ zu.

Da die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 als landesgesetzliche Vorschriften in Oberösterreich weiterhin in Kraft stehen, und deren Verfassungswidrigkeit im Lichte der genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes offenkundig ist, ist eine entsprechende Änderung des Pensionsgesetzes 1965 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung dringend erforderlich. Soweit die 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, über die durch die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof veranlaßten Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 hinaus neue Bestimmungen vorsieht, sollen diese auch in das Landesrecht übernommen werden, um eine Gleichstellung der Landesbeamten mit den Bundesbeamten zu erreichen. Von einer Übernahme der entsprechenden

bundesgesetzlichen Vorschriften in das Landesrecht sollen nur jene Bestimmungen ausgenommen werden, denen entsprechende Bestimmungen im Landesrecht überhaupt ermangeln.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, einschließlich der Übergangsbestimmungen verwiesen.

Mit folgenden Kosten ist zu rechnen:

1. Aus gegenwärtiger Sicht kommen 14 Personen als Antragsteller für eine Witwenpension bzw. Pension des früheren Ehemannes in Frage. Stellen alle einen Antrag, laufen dafür Kosten von etwa 500.000,— Schilling bis 550.000,— Schilling pro Jahr auf.
2. Die Änderung der Bemessung der Hilflosenzulage erfordert einen Mehraufwand von etwa 330.000,— Schilling pro Jahr.

Kompetenzrechtlich ist die 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz dem Art. 21 B-VG zuzuordnen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz ist anzumerken, daß grundsätzlich der vom Bundesgesetzgeber in seinem Bereich gewählte, weitgehend durch die zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Termin 1. März 1985 für den Landesbereich übernommen werden soll (§ 2 Z. 1). Abweichend von der Vorgangsweise des Bundes sollen allerdings die Regelungen betreffend den besonderen Pensionsbeitrag (§ 1 Abs. 1 lit. b) ebenfalls rückwirkend, aber bereits mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden. Dies gründet sich darauf, daß zum einen die zum 1. Jänner 1985 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommenen Bediensteten von dieser begünstigenden Regelung ansonsten nicht erfaßt würden, zum anderen aber zum 1. März 1985 keine Pragmatisierungen vorgenommen wurden, sondern erst wieder zum 1. Juli 1985.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.

Linzer, am 29. April 1986

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____

**mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird
(8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966, LGBl. Nr. 22/1966, LGBl. Nr. 29/1969, LGBl. Nr. 69/1973, des Abschnittes II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1983 und des Abschnittes II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/1985) sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) Art. I Z. 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 39, 45 bis 49 und 52 sowie Art. II Abs. 1 bis 4 der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985;
- b) Art. I Z. 50 und 51 sowie Art. II Abs. 5 der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, mit der Maßgabe, daß im Art. II Abs. 5 der maßgebliche Zeitpunkt „31. Dezember 1984“ zu lauten hat.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 lit. a mit 1. März 1985;
2. § 1 Abs. 1 lit. b mit 1. Jänner 1985;
3. § 1 Abs. 2 hinsichtlich § 1 Abs. 1 lit. a mit 1. März 1985, hinsichtlich § 1 Abs. 1 lit. b mit 1. Jänner 1985.